

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Errichtung von Werbeanlagen

Baugrundstück: Flst.-Nrn. 5051 u. 5045/1, Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.07.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
2. Die teilweise bereits erfolgte Ausführung ohne vorherige Einholung der baurechtlichen Genehmigung ist zu missbilligen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung von zwei Werbeanlagen.

Werbeanlage 1, mit einer Größe von 2,40 m x 1,80 m, wurde bereits am Balkongeländer des Hauptgebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5051 ausgeführt.

Werbeanlage 2, mit einer Größe von 1,20 m x 1,00 m, soll auf der Einfriedung des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 5045/1 errichtet werden.

Die Beschriftung erfolgt auf weißer Plane, bedruckt mit violetter Schrift.

3. Städtebauliche Wertung

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ein Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das bebaute Umfeld ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn als Mischgebiet ausgewiesen.

Die beantragten Werbeanlagen fügen sich bezüglich der Dimensionierung in das dortige Betriebsgelände sowie die umliegende durch Wohn- und gewerbliche Nutzung geprägte Umfeld verträglich ein.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

1-3